

Verein der Kleingärtner“Hilbersdorfer Höhe“e.V.
Dresdner Straße 171
09131 Chemnitz

Beitrags- und Gebührenordnung

Die Vereinssatzung besagt, dass sich der Verein durch Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Spenden oder sonstige Einnahmen finanziert.

Diese Ordnung soll die Finanzierung präzisieren.

1. Die Mitgliedsbeiträge bilden die Grundlage für die gesamte Ausgabenfinanzierung des Vereins.
2. Umlagen werden durch den Verein von den Mitgliedern für einen außergewöhnlichen Bedarf erhoben.
3. Gebühren werden durch den Verein von den Mitgliedern erhoben für Leistungen, die nicht unmittelbar Gegenstand der kleingärtnerischen Tätigkeit sind.

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird in einer Summe erhoben, setzt sich aber aus drei Teilen zusammen:

1. Mitgliedsbeitrag, der an den Stadtverband abzuführen ist.
Der Beitrag liegt ab 2023 bei **30,00 €** im Jahr je Mitglied. Mit diesem Beitrag sind auch die Mitgliederhaftpflicht- und Vereinsrechtsschutzversicherung sowie der Rechtsschutzfonds finanziert.
2. Mitgliedsbeitrag der im Verein verbleibt.
Der Beitrag liegt bei **50,00 €** im Jahr je Mitglied.
Mit diesem Beitrag sind auch die Auslagen für Reparaturen von Vereinsvermögen, Ehrenamtszuschale, Auslagenersatz und übrige Vereinsausgaben zu finanzieren. Neben diesem Beitrag erhält sich der Verein auch durch ehrenamtliche Tätigkeit seiner Vereinsmitglieder sowie durch organisierte Gemeinschaftsarbeit seiner Pächter.
Kann die Gemeinschaftsarbeit, zurzeit 8 Stunden je Jahr, nicht manuell geleistet werden, ist ab 2022 ein Beitrag in Höhe von **30,00 € je Stunde** zu zahlen. Die Anzahl der zu leistenden Stunden wird jährlich nach Arbeitsbedarf durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
Müssen durch den Verein in verpachteten Parzellen aufgrund mangelnder kleingärtnerischer Nutzung über einen längeren Zeitraum Ersatzleistungen vorgenommen werden, so werden dem Pächter für Maßnahmen ab 2024 **je Stunde 50,00€** in Rechnung gestellt. Hiervon werden die Auslagen für die Arbeitszeit, den Geräteeinsatz und die Betriebsmittel finanziert.
3. Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder
Der Beitrag liegt bei **2,50 €** im Jahr je förderndes Mitglied.

Umlage für die Reparatur der Wasserleitung

Die Umlage für die Reparatur der Wasserleitung beträgt **je Jahr und Kleingarten 25,00 €**.

Erhoben wird die Umlage solange, bis die Wasserleitung, die zur gemeinsamen Nutzung dient, in der gesamten Vereinsanlage repariert ist.

Es erfolgt eine gesonderte Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben.

Gebühren

1. Wertermittlungsgebühr

Bei einer Gartenübergabe durch Kündigung oder aus anderem Grund ist generell eine Schätzung (Wertermittlung) im Kleingarten erforderlich. Die Wertermittlungsgebühr zahlt generell der abgebende Pächter sofort bei Übergabe des Protokolls an die Wertermittler.

Die Gebühr für Wertermittlung beträgt 48,00 € je Kleingarten bei einem ermittelten Wert bis 2.500,- € und 2,50 € je weitere 500,- € höchstens jedoch 60,- € je Kleingarten (einschließlich Porto, Schreibmaterial/Wertermittlungsprotokoll).

2a. Gartenübernahmegebühr

Für jeden neu vergebenen Garten wird eine Dokumentenmappe angefertigt. Diese enthält mindestens Pachtvertrag, Kaufvertrag über Bebauung und Anpflanzung, Wertermittlung der Parzelle, Satzung des Vereins, Gartenordnung, Wasserordnung, Polizeiordnung der Stadt Chemnitz, Lage der Elt-Zuleitung für die Laube, Baugenehmigung, Beitrags- und Gebührenordnung, Kündigung des Kleingartens, Hinweise zum Pächterwechsel. Die Dokumentenmappe bleibt Eigentum des Vereins und ist mit der Kündigung dem Verein zurückzugeben. Bei Verlust sind 26,00 € an den Verein zu entrichten.

2b. Einmaliger Vorauszahlungsbetrag und Rechnungslegung

Bei Übergabe des Kleingartens an einen neuen Pächter wird eine einmalige **Sicherheitsleistung** in Höhe von 250,00 € fällig. Dieser Betrag wird bei Gartenübergabe bar vom Vertreter des Vorstandes kassiert.

Der Neupächter erhält **außerdem eine Rechnung über fällige Aufwandsposten** des laufenden Jahres, wie anteilige Pacht, Vereinsbeitrag, Beitrag Reparatur Wasserleitung, Grundsteuer B, Strom- und Wasserverbrauchsvorauszahlung. Diese Rechnung wird vom Kassierer zugestellt und enthält ein entsprechendes Fälligkeitsdatum.

Zum Jahresende erfolgt die Gesamtabrechnung. Die Rechnung hierzu erhält der Pächter Ende Dezember des laufenden Jahres bzw. Anfang Januar des Folgejahres.

Die Sicherheitsleistung von 250,00€ wird ab 2023 beim Verein in einem separaten Sachkonto geführt und erst bei Austritt aus dem Verein und pflichtgerechter Übergabe des Gartens wieder ausgezahlt. Bei nicht pflichtgerechter Übergabe oder offener Rechnungen des Pächters kann die Sicherheitsleistung für die Begleichung der Mehraufwände des Vereins verwendet werden.

3. Grundgebühr für Wasser/Strom sowie Gebühr für Gemeinschaftsverbrauch Wasser/Strom

Da jeder Kleingärtner Wasser und Strom nicht direkt vom Erzeuger beziehen kann, muss der Verein eine Mittlerfunktion übernehmen. Dabei dürfen dem Verein aber keine finanziellen Verluste entstehen. Die Mittlerfunktion des Vereins ist mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten. Jeder Pächter ist verpflichtet, zum Zeitpunkt der Wasserbereitstellung im Frühjahr sowie beim Abstellen der Wasserversorgung im Herbst seine aktuellen Zählerstände des Strom- und Wasserzählers vom Blockwart ablesen zu lassen bzw. in Blöcken ohne Blockwart, dem Vorstand direkt mitzuteilen.

Sollten zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung keine Werte gemeldet worden sein, werden diese auf Basis von z.B. bekannt Werten von vorherigen Abrechnungsperioden geschätzt.

Für diesen Mehraufwand der „**Verbrauchsschätzung**“ wird eine zusätzliche Gebühr von **7,50 € pro Parzelle und Abrechnung** erhoben. Bei wiederholter Verbrauchsschätzung steigt diese Gebühr auf 25,00 € um finanziellen Schaden vom Verein abzuwenden. Weiterhin werden bis zur Klärung die Medienzufuhr für die betroffene Parzelle gesperrt. Bei Wiederanschluss nach einer Mediensperre wird eine Gebühr in Höhe von **10,00 €** fällig, zahlbar vor dem Wiederanschluss.

Alle neben dem Verbrauchspreis entstehenden Aufwendungen und Verluste sind durch den Grundpreis und die Gebühr für den Gemeinschaftsverbrauch durch jeden Pächter zu bezahlen. Diese Werte sind nicht starr und werden jährlich durch den Vorstand neu berechnet.

Für die Rechnungen 2024 / 2025 gelten: Grundpreis Strom 3,65€, Grundpreis Wasser 4,35€ sowie Gemeinschaftsverbrauch Strom 8,10€ und Wasser 5,70€ je Garten.

4. Mahngebühren für Nicht- oder nicht fristgerechte Zahlung

Für Nicht- oder nicht fristgerechte Bezahlung der Rechnung über die Jahresabrechnung, Rechnungen aus Wertermittlung oder Gartenübergabe oder weiterer Rechnungen beträgt die Mahngebühr **7,50 €** je erfolgter Mahnung. Darüber hinaus werden Verzugszinsen wie üblich berechnet.

5. Portogebühren, Auskünfte vom Meldeamt

Portogebühren werden für die Übersendung der Jahresabrechnung in Höhe von aktuell **0,95 €** berechnet und richten sich nach der gültigen Preistabelle der Deutschen Post.

Bei Mahnungen und Zustellungen, die eigentlich der Abholpflicht unterliegen, werden die Portogebühren in der anfallenden Höhe berechnet. Kommt ein Mitglied seiner Meldepflicht bei Veränderung der Wohnanschrift nicht nach, dann hat er die entstehenden Kosten der Einholung der Veränderung beim Meldeamt einschließlich zusätzlicher Arbeitsleistung in Höhe von insgesamt **25,00 €** zu tragen.

6. Gebühr für Ausleihe der Chronik des Vereins

Die Chronik des Vereins liegt als Dokumentenmappe oder als CD vor. Eine Ausleihe durch interessierte Vereinsmitglieder ist gegen ein Entgelt in Höhe von **2,00 €** je Ausleihe möglich.

7. Sonstige finanzielle Leistungen der Mitglieder, die vom Verein für andere kassiert werden

- a. Pacht für die Kleingarten- und Allgemeinfläche, zurzeit 0,14 € je m²
- b. ~~Grundsteuer B für Bauland (Laube größer als 25 m²)~~
- c. Versicherungsbeitrag über vom Verein vermittelte Versicherung
- d. Verbandszeitschrift

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07. November 2024: gemeinsam mit der Bestätigung des Finanzberichtes des Vorstandes erfolgte auch die Anerkennung der Gebühren gemäß § 8 der Satzung des Vereins der Kleingärtner.

Diese Ordnung hat den Arbeitsstand Dezember 2024.